

BaFin Journal

November 2018



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Korridormethode

Regeln zur Berechnung der Zinszusatzreserve geändert

Seite 8

Bankenstresstest

Stressszenario ist aus Sicht von Raimund Röseler plausibel. Daneben sind aber auch andere Konstellationen denkbar.

Seite 24

Abwicklung

Auf der ersten Abwicklungskonferenz der BaFin sprachen hochrangige Referenten aus Aufsicht, Wissenschaft und Industrie.

Seite 13

Themen



Versicherungsaufsicht

Jahreskonferenz zum Thema „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ rückte Proportionalität in den Fokus

Seite 11

Unternehmen

- 4 Merkblatt **ÜG**
- 4 Bankenabgabe 2019 **KF**
- 5 Verbriefungen **KF**
- 5 Groß- und Millionenkredite **KF**
- 5 Virtuelle Währungen **ÜG**
- 6 Emittentenleitfaden **WM**
- 6 Versicherungstechnische Rückstellungen **VP**
- 6 PKV-Sterbetafeln **VP**
- 6 Erstversicherer **VP**
- 7 BaFin-Seminar **WM**
- 7 Anstehende Termine
- 8 Korridormethode VP**
- 11 Versicherungsaufsicht VP**
- 13 Abwicklung AW**

Verbraucher

- 16 Untersagung **WM**
- 16 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 17 Fehlender Verkaufsprospekt **WM**
- 17 Warnhinweis zu Kaufempfehlungen **WM**
- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

Internationales

- 19 PRIIPs **WM**
- 19 Differenzkontrakte **WM**
- 20 Binäre Optionen **WM**
- 20 Notleidende Kredite und gestundete Forderungen **KF**
- 20 Refinanzierungspläne **KF**
- 20 Stresstest **KF**
- 21 Basel III **KF**
- 21 SSM-Vorsitz **KF**
- 22 Bonitätsbeurteilungen **ÜG**
- 22 Geldmarktfonds **WM**
- 22 Wichtige Termine
- 23 Rechnungslegungsstandard **ÜG**
- 23 Cyberrisiken und Big Data **VP**
- 24 Bankenstresstest KF**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesfinanzministerium hat im Oktober die Zinszusatzreserve modifiziert. Die Änderung betrifft die Bestimmung des Referenzzinses, der für die Bemessung maßgeblich ist. Damit wird die Zinszusatzreserve demnächst moderater steigen. Dank der Neuregelung der Berechnungsmethode werden die Unternehmen für das Jahr 2018 nur rund fünf Milliarden Euro zuführen müssen, etwa 15 Milliarden Euro weniger als nach der alten Regelung. Über die Auswirkungen auf Branche und Kunden informiert der Beitrag auf [Seite 8](#). Lesen Sie dazu auch das Kurzinterview mit Exekutivdirektor Dr. Frank Grund auf [Seite 10](#).

Ein weiteres Thema, das auf ein großes Presseecho stieß, ist der Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, an dem acht deutsche Institute teilnahmen. Warum das Abschwungsszenario für Deutschland besonders stark ausfiel, erklärt der Beitrag auf [Seite 24](#), in dem sich auch BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler zum Stresstest äußert.

Ende Oktober fand in Frankfurt erstmals eine Konferenz statt, die sich mit Abwicklungsthemen befasste. Seit 1. Januar 2018 ist die BaFin nationale Abwicklungsbehörde. Mehr über die komplexe Frage der Abwickelbarkeit lesen Sie auf [Seite 13](#).

Gastgeber war die BaFin auch am 13. November im World Conference Center Bonn. Bei der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht stellte sie ihre Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2019 vor: Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Proportionalität. Darum ging es auch in den drei Paneldiskussionen. Einzelheiten erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 11](#).

Auf [Seite 19](#) informiert Sie die BaFin über eine Konsultation des Gemeinsamen Ausschusses der drei Europäischen Aufsichtsbehörden [EBA](#), [EIOPA](#) und [ESMA](#), die sie selbst ablehnt. Im Raum stehen doppelte Informationspflichten, welche die BaFin vermeiden will.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Nach der Neuregelung müssen die Lebensversicherer der Zinszusatzreserve etwa 15 Milliarden Euro weniger zuführen als nach der alten Regelung.

15.000.000.000.000 Euro

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Merkblatt

Orientierungshilfe der BaFin zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter

ÜG Die BaFin hat auf ihrer Homepage eine Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter veröffentlicht. Darin legen sie und die Deutsche Bundesbank dar, wie sie die Auslagerung an Cloud-Anbieter einschätzen. Das Merkblatt richtet sich an Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

Neue Anforderungen werden in der Orientierungshilfe nicht formuliert. Die Aufsicht skizziert darin vielmehr ihre derzeitige aufsichtliche Praxis in solchen Auslagerungsfällen. Beispielsweise macht sie transparent, wie sie verschiedene Formulierungen in Vertragsklauseln einschätzt. Darüber hinaus wollen BaFin und Deutsche Bundesbank bei den beaufsichtigten Unternehmen ein Problembewusstsein im Umgang mit Cloud-Diensten und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen schaffen (siehe BaFinJournal April 2018). Diese Anforderungen bleiben unberührt.

So darf eine Auslagerung nicht dazu führen, dass die Verantwortung der Geschäftsleiter an den Cloud-Anbieter übertragen wird. Das beaufsichtigte Unternehmen bleibt bei einer Auslagerung dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die es beachten muss, eingehalten werden. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Die Orientierungshilfe finden Sie unter:
www.bafin.de » Publikationen & Daten » Aktuelles

Bankenabgabe 2019

Elektronische Anmeldung auf BaFin-Homepage möglich

KF Die Erhebung der Meldedaten zur Bankenabgabe erfolgt in diesem Jahr zum ersten Mal über das MVP-Portal, die Melde- und Veröffentlichungsplattform auf der Homepage der BaFin. Das Fachverfahren „Bankenabgabe“ steht den Unternehmen im MVP-Portal seit dem 8. November zur Verfügung. Neuanmeldungen können dort seitdem wieder erfolgen.

Anlässlich der ab November 2018 anstehenden Meldedaten-erhebung für die Berechnung der Jahresbeiträge im Rahmen der Bankenabgabe 2019 hat die BaFin die Institute mit dem [Informationsschreiben](#) vom 17. Oktober 2018 über die aktuellen Entwicklungen bei der Bankenabgabe 2019 und die ablauftechnischen Änderungen im Rahmen des Meldedaten-Erhebungsverfahrens informiert. Die für die Bankenabgabe 2019 benötigten Unterlagen stellt die BaFin sukzessive über ihre [Internetseite](#) zur Verfügung. Einzelheiten zur Datenerhebung sind ebenfalls dort abrufbar.

Für aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren wenden sich die Institute an das zuständige Referat per E-Mail (info-restrukturierungsfonds@bafin.de) oder telefonisch unter der Nummer +49 (0)228 4108-5000.

Hintergrund: Per 1. Januar 2018 wurde die Nationale Abwicklungsbehörde in die BaFin integriert. Diese verwaltet seitdem auch den Restrukturierungsfonds, der mit der Erhebung der Bankenabgabe betraut ist. ■

Verbriefungen

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu außervertraglicher Kreditunterstützung

KF Die BaFin hat ein [Rundschreiben](#) zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)). Das Rundschreiben setzt die [Leitlinien](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA/GL/2016/08) in die deutsche Verwaltungspraxis um.

Es präzisiert, was gemäß der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt. Außerdem konkretisiert es die entsprechenden Melde- und Dokumentationspflichten. ■

Groß- und Millionenkredite

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu verbundenen Kunden

KF Die BaFin hat ein [Rundschreiben](#) zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden veröffentlicht. Es setzt die [Leitlinien](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) in die nationale Verwaltungspraxis um.

Das Rundschreiben konkretisiert den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der

europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Für Regelungen der CRR sowie für technische Standards und Leitlinien der EBA, in denen der Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ verwendet wird, zeigt das Rundschreiben auf, wann Kunden aufgrund von Verflechtungen ein einheitliches Risiko darstellen und daher zusammenzufassen sind. ■

Virtuelle Währungen

BaFin konsultiert Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten

ÜG Die BaFin hat den Entwurf eines [Rundschreibens](#) für einen angemessenen und risikoorientierten Umgang mit virtuellen Währungen zur [Konsultation](#) gestellt. Das geplante Rundschreiben richtet sich an Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Institute.

Der Entwurf des Rundschreibens empfiehlt unter anderem, die Herkunft der Beträge in virtuellen Währungen beziehungsweise der für ihren Kauf eingesetzten finanziellen Mittel zu eruieren. Es stellt zudem zusätzliche Identifizierungsanforderungen und fordert die Institute auf zu prüfen, ob eine geldwäscherechtliche Verdachtsmeldung gemäß § 43 Absatz 1 Geldwäschegesetz ([GwG](#)) in Erwägung zu ziehen ist.

Es liegt in der Verantwortung der geldwäscherechtlich verpflichteten Institute, die Risiken, die mit Geschäften mit virtuellen Währungen einhergehen, zu bewerten und dafür geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Rundschreibens nimmt die BaFin bis zum 19. November per E-Mail an Konsultation-17-18@bafin.de entgegen. ■



Emittentenleitfaden

BaFin veröffentlicht Teile der 5. Auflage

WM Die BaFin hat am 7. November 2018 den ersten Teil der fünften Auflage ihres Emittentenleitfadens (siehe BaFinJournal Juli 2018) auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Neufassung steht in Form thematisch geordneter Einzelmodule zur Verfügung.

Grund zur Überarbeitung des Leitfadens waren insbesondere Änderungen, die neue europäische und nationale Regelungen mit sich gebracht haben. Außerdem wurden weitere Beispiele aus der praktischen Aufsicht aufgenommen und Erläuterungen – auch vor dem Hintergrund zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung – präzisiert.

Die fünfte Auflage wird nach Fertigstellung um weitere Module ergänzt. Für die bisher noch nicht überarbeiteten Teile des Leitfadens verbleibt es bis zu deren Neufassung bei der Gültigkeit der 4. Auflage.

Die Neuauflage ist auch als HTML-Version auf der Homepage der BaFin verfügbar. ■



Versicherungstechnische Rückstellungen

Auslegungsentscheidung der BaFin

VP Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, die Klarstellungen dazu vornimmt, wie Versicherungsunternehmen die Angemessenheit der Bewertungsmethode für versicherungstechnische Rückstellungen prüfen sollen.

Bei der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II sind für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Die zur Berechnung der Rückstellungen verwendeten Methoden müssen in Bezug auf

die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die den Versicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, angemessen sein.

Bei der Bestimmung einer angemessenen Berechnungsmethode haben die Unternehmen gemäß Artikel 56 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) eine Prüfung vorzunehmen. Dabei sollen die Unternehmen die Risiken der zugrundeliegenden Verpflichtungen beleuchten und Fehler in den Ergebnissen der Methode bewerten, die aus Abweichungen zwischen den zugrundeliegenden Annahmen der Methode und den festgestellten Risiken resultieren können.

Die Auslegungsentscheidung der BaFin richtet sich an alle Versicherer, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen. Die Auslegungsentscheidung geht unter anderem auf den Begriff des „Fehlers“ ein, der in Artikel 56 Absatz 2 DVO verwendet wird und für die Beurteilung der Angemessenheit der Methode eine zentrale Rolle spielt. Sie beleuchtet ferner Konsequenzen der Anwendung des Artikels 56 DVO auf andere Bereiche sowie Spezifika der Anwendung für Verpflichtungen in der Lebensversicherung. ■

PKV-Sterbetafeln

Nur geringfügige Veränderung

VP Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) hat 2018, wie in den Vorjahren, eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2019). Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur sehr geringfügig von den bisher gültigen Werten der Sterbetafel PKV-2018. Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel PKV-2019 berücksichtigen, wenn sie ab dem 1. Januar 2019 neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestandes oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. ■

Erstversicherer

Tabellenteil der Statistik 2017 veröffentlicht

VP Die BaFin hat auf ihrer Internetseite den Tabellenteil der Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2017 veröffentlicht.

Die Tabellen enthalten auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■

BaFin-Seminar

Die „Grundlagen des KAGB“ am 5. Februar 2019
Thema in Frankfurt

WM Die BaFin veranstaltet am 5. Februar 2019 in Frankfurt am Main ein kostenfreies Seminar über das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Es richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Beschäftigte von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit weniger als zwei Jahre Berufserfahrung auf diesem Gebiet.

Das ganztägige Seminar befasst sich mit den aufsichtsrechtlich relevanten Grundlagen des KAGB. Der Schwerpunkt wird in der praktischen Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften liegen. Die Teilnehmer erhalten wichtige Informationen zu Merkblättern, Rundschreiben und Antragstellung bei der BaFin. Thematisiert werden unter anderem die Akteure im KAGB und ihre Aufgaben, die Regulierung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), die Aufsicht über offene und geschlossene Fonds sowie Regelungen zu Darlehensfonds, Private Equity und Vertriebsvorschriften. Die Vorträge halten sechs Referenten der BaFin, die auch ihre Erfahrungen aus der laufenden Aufsicht einfließen lassen.

Eine Anmeldung zum Seminar ist ab Anfang Dezember auf der [Internetseite](#) der BaFin möglich. Dort wird auch das genaue Seminarprogramm veröffentlicht. Das Seminar findet in den Räumen der BaFin in Frankfurt am Main, Marie-Curie-Straße 24-28, statt. Die Zahl der Plätze ist begrenzt. Wer sich anmeldet, wird rechtzeitig über eine Teilnahme informiert. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine 2018

- 19. Nov [Transparenzworkshop](#), Frankfurt a. M.
- 26. Nov Workshop zur Integration von ESG-Faktoren ins Risikomanagement von Versicherern
- 12. Dez [Fachtagung](#) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bonn

Anstehende Termine 2019

- 19. Jan [Börsentag](#), Dresden
- 9. März [Anlegertag](#), Düsseldorf
- 23. März [Börsentag](#), Frankfurt a. M.
- 5./6. April [INVEST](#), Stuttgart

Korridormethode

Regeln zur Berechnung der Zinszusatzreserve geändert



Begrenzung: Der Referenzzins wird sich zukünftig nur noch innerhalb eines Korridors um den bisherigen Wert ändern.

VP Das Bundesfinanzministerium hat die Vorgaben für die Berechnung der Zinszusatzreserve (ZZR, siehe Infokasten [Seite 9](#)) geändert. Die [Dritte Verordnung](#) zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichts-

gesetz (VAG) vom 10. Oktober 2018 gilt bereits ab dem Geschäftsjahr 2018. Das Ministerium reagierte mit der Modifikation auf die Entwicklung des Kapitalmarktumfelds seit der Einführung der Zinszusatzreserve im Jahr 2011.

Angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus galt es, das Wechselspiel zwischen der Absicherung bestehender Garantieverpflichtungen und der Vorwegnahme künftiger Kapitalerträge neu zu justieren.

Zinszusatzreserve

Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist 2011 eingeführt worden, um Lebensversicherer für Zeiten anhaltend niedriger Zinsen zu rüsten. Hintergrund: Lebensversicherer übernehmen langfristige Garantien – vor allem in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung. Um diese Garantien dauerhaft sicherzustellen, müssen die Unternehmen handelsrechtliche Rückstellungen in Form der Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung

(DeckRV) bilden. Die Zinszusatzreserve ist Teil dieser Deckungsrückstellung. Die zusätzliche Reserve dient dem Ziel, Vorsorge für die Zeit zu betreiben, in der die Kapitalerträge alleine nicht mehr ausreichen, um die Zinsgarantien von Lebensversicherungsverträgen aus Zeiten mit deutlich höherem Zinsniveau zu finanzieren. Laufen diese Verträge nach und nach aus, wird die Reserve entsprechend aufgelöst.

Im BaFinJournal August 2017 ist die Rechtslage und ihre Wirkung auf Versicherungsunternehmen und Kunden ausführlich dargestellt worden. Diese Darstellung behält auch nach der Änderung weitgehend ihre Gültigkeit. Festzuhalten bleibt, dass die zentrale gesetzliche Vorgabe des Handelsgesetzbuchs – § 341f – unverändert bleibt: Bei der Berechnung der Rückstellung für Zinsgarantien sind die derzeitigen und die erwarteten Erträge der Kapitalanlagen des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zinszusatzreserve 2017 und 2018

Im Geschäftsjahr 2017 haben die 84 unter Aufsicht der BaFin stehenden Lebensversicherer für die Zinszusatzreserve insgesamt etwa 15 Milliarden Euro aufgewendet. Insgesamt ist die Reserve damit bis Ende 2017 auf rund 60 Milliarden Euro gewachsen. Ende 2018 wird sie bei etwa 65 Milliarden Euro liegen. Dank der Neureglung der Berechnungsmethode werden die Unternehmen nur rund fünf Milliarden Euro zuführen müssen, etwa 15 Milliarden Euro weniger als nach der alten Regelung.

Die Deckungsrückstellungsverordnung legt lediglich fest, wie die Unternehmen die künftigen Erträge zu ermitteln haben.

Inhalt der Änderung

Die jetzt in Kraft getretene Änderung betrifft nur einen, wenn auch wichtigen Baustein der Regelung: die Bestimmung des Referenzzinses, der der Bemessung der Zinszusatzreserve dient. Der Referenzzins bestimmte sich bislang mechanisch als Durchschnittssatz der langfristigen Kapitalmarktzinsen der letzten zehn Jahre und konnte sich daher von Jahr zu Jahr deutlich ändern. Künftig wird die jährliche Änderung begrenzt, indem sich der neue Wert nur in einem Korridor um den bisherigen Wert ändern kann. Die Breite des Korridors hängt davon ab, wie weit die aktuellen Kapitalmarktzinsen von dem bisherigen Referenzzins abweichen.

Mit der Änderung ist es künftig auch nicht mehr möglich, dass der Referenzzins weiter sinkt, obwohl die aktuellen Marktzinsen bereits höher gestiegen sind.

Auswirkungen auf die Höhe der Deckungsrückstellung

Die Änderung wirkt sich erstmals auf die Höhe der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2018 aus. Der Referenzzins sinkt von 2,21 auf 2,09 Prozent. Die bisher in der Zinszusatzreserve ent-

haltenen Sicherungsmittel in Höhe von rund 60 Milliarden Euro bleiben in vollem Umfang erhalten, und es werden für das Geschäftsjahr 2018 voraussichtlich weitere fünf Milliarden Euro zugeführt (siehe Infokasten). Damit wird die mittlerweile zu starke Dynamik der bisherigen Regelung gedämpft. Danach hätten die Versicherer für das laufende Geschäftsjahr 20 Milliarden Euro zuführen müssen (siehe Interview mit BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund, Seite 10).

Geht man für die nächsten Jahre von einem konstanten Zinsniveau aus, führt die Änderung der Verordnung zunächst zu einem weiteren Anstieg der Zinszusatzreserve. Dieser fällt aber gegenüber der bisherigen Regelung deutlich moderater aus. Ähnliches gilt für die in einigen Jahren erwartete Auflösung der Zinszusatzreserve: Sie beginnt etwas später und verläuft in kleineren Schritten.

Nach der von der BaFin regelmäßig vorgenommenen Prognoserechnung ist die Finanzierung der Zinsgarantien auch durch diesen niedrigeren Verlauf ausreichend sichergestellt.

Auswirkungen auf die Kunden

Viele Versicherungsunternehmen mussten bislang zur Finanzierung der Zinszusatzreserve im erheblichen Umfang Bewertungsreserven auflösen und

Risikogewinne verwenden. Durch die Neuregelung wird dies künftig nur noch in geringerem Umfang erforderlich sein. Damit erhalten die Unternehmen wieder mehr Flexibilität in der Kapitalanlage und der Überschussbeteiligung. Die Gefahr, dass Unternehmen ausschließlich aus bilanziellen Gründen Entnahmen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vornehmen müssen, ist deutlich gesunken.

Die bisherige Regelung hätte im gegenwärtigen Zinsniveau zu einer übertriebenen bilanziellen Vorsorge geführt, die vor allem Kunden mit niedrigeren Zinsgarantien belastet hätte. Insgesamt ist die Neuregelung damit auch ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit. ■

Autor

Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel

Abteilungsleiter Gruppenaufsicht
und Themenschwerpunkte
Lebensversicherungen, Sterbekassen und Kapitalanlage

[Auf einen Blick](#)

Drei Fragen an Dr. Frank Grund zur neuen Rechenformel für die Zinszusatzreserve

Herr Dr. Grund, wie beurteilen Sie die Entscheidung der Bundesregierung, die Regelungen zur Berechnung der Zinszusatzreserve zu ändern?

So richtig es 2011 war, die Zinszusatzreserve einzuführen, so notwendig ist es nun, die Berechnungsmethode zu ändern. Die Rekalibrierung verhindert einen unangemessen schnellen Aufbau der Zinszusatzreserve, der die Unternehmen möglicherweise überfordert hätte und damit auch schlecht für die Kunden dieser Unternehmen gewesen wäre.

Die Entscheidung hat also keine negativen Auswirkungen auf die Kunden von Lebensversicherungsunternehmen?

Nein. An den Garantieverprechen gegenüber den Kunden ändert sich nichts. Und die bestehende Zinszusatzreserve, also das Polster, das sicherstellt, dass die Versicherer auch in der Niedrigzinsphase die höheren Garantien aus früheren Jahren erfüllen können, bleibt unangetastet. Es ist lediglich die Entscheidung getroffen worden, es langsamer anwachsen zu lassen.

Sind die Probleme der Branche mit dem Niedrigzinsniveau damit gelöst?

Solange die Niedrigzinsphase anhält, wird sie für die Versicherungsunternehmen eine Herausforderung bleiben. Es gibt viele Möglichkeiten wie neue Garantieformen oder den internen Run-Off. Für uns als Aufsicht bleibt bei allen Lösungen der Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten entscheidend.



Moderator Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel in der offenen Fragerunde mit Gabriel Bernardino, Frank Schäffler, Dr. Frank Grund und Dr. Gerhard Schick (von links nach rechts)

Versicherungsaufsicht

Jahreskonferenz zum Thema „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ rückte Proportionalität in den Fokus

VP Die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. November im World Conference Center Bonn stand im Zeichen der Aufsichtsschwerpunkte 2019. Dazu zählte Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages etwa Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Besondere Bedeutung maß er der Proportionalität bei. Dieser Grundsatz ist ein Kernelement des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II, das Anfang 2016 in Kraft trat. Im übernächsten Jahr findet ein Gesamt-Review des Regelwerks statt. „Mir ist wichtig, dass Solvency II nicht zerredet wird. Das Aufsichtsregime hat sich im Grunde bewährt, aber man kann es natürlich noch besser machen“, kommentierte Grund und äußerte damit Verständnis für gewisse Änderungswünsche, die Branchenvertreter auch bei der Jahreskonferenz äußern sollten.

„Nicht nur die Regulierung, sondern auch unser Aufsichtshandeln muss proportional sein“, sagte Grund weiter. Für die BaFin bedeute das, dass sich ihre Aufsicht an der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des beaufsichtigten Unternehmens orientieren müsse.

Grund machte deutlich, dass sich der Grundsatz der Proportionalität nicht nur auf Solvency II beschränken kann. „Gerade die EbAV-II-Richtlinie und ihre beabsichtigte Umsetzung in deutsches Recht messen diesem Grundsatz einen sehr hohen Stellenwert zu“, sagte er in seiner Keynote mit Blick auf die zahlreichen Vertreter von Pensionskassen.

Gesetzliche Rentenszenarien

Der Zukunft der Altersversorgung widmete sich Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen vom Institut für Finanzwissenschaft und

Sozialpolitik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der auch an der Universität Bergen in Norwegen lehrt. In kurzweiligen Worten führte er aus, dass die Zukunft unsicher sei, weil man nicht wisse, was komme. Was man früher unterlassen habe, wirke sich aber später aus, das gelte etwa für die Demographie. Raffelhüschen kritisierte, dass in der jüngeren Vergangenheit gesetzliche Rentenszenarien entworfen worden seien, die nicht mehr als generationen- und verursachergerecht bezeichnet werden könnten.

Die Aufsichtsschwerpunkte fanden ihren Niederschlag auch in den drei parallelen Panel-Diskussionen, die nach der Mittagspause im großen Plenum zusammengefasst wurden, um die wesentlichen Erkenntnisse mit allen Besuchern zu teilen. „Nachhaltige Investments und langfristige Verbindlichkeiten – Ergänzung oder Widerspruch?“ lautete die Ausgangsfrage eines Panels, das von Ludger Hanenberg, Abteilungsleiter Grundsatzthemen, bei der BaFin moderiert wurde. Als Einstieg in das Panel war eine Mehrheit der Teilnehmer in einer Umfrage zu der Einschätzung gelangt, dass die Chancen nachhaltiger Investments die Risiken überwiegen.

Panels zu Schwerpunkten der Aufsicht

„Im Panel wurde der Förderung langfristiger und – damit auch nachhaltiger – Investments ein bedeutender Stellenwert zugemessen, der auch in der Regulatorik weiterhin eine hohe Bedeutung zukommen sollte“, führte Hanenberg aus. Er verwies zudem auf die Nachhaltigkeitskonferenz der BaFin im Mai 2019.

Im Panel „Proportionalität“ lautete die Leitfrage, über die das Publikum abstimmen konnte: „Sind Sie zufrieden mit den Auswirkungen des Proportionalitätsprinzips?“ Rund vier Fünftel der Zuhörer zeigten sich in der Abstimmung per



Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen äußerte sich zur Zukunft der Altersversorgung in Deutschland

Mentimeter-App eher unzufrieden mit dem Grundsatz. In der von Elke Washausen-Richter, Abteilungsleiterin Aufsicht über internationale Gruppen, moderierten Debatte ging es vornehmlich um die Proportionalität im Sinne von Solvency II. Der Gesamt-Review des Aufsichtsregimes 2020 wurde von Aufsehern und Industrievertretern begrüßt, ebenso eine mögliche Ausweitung des Proportionalitätsprinzips auf das „Ob“, also die Frage, ob einzelne Regelungen für bestimmte Versicherer komplett entfallen können. Besonders intensiv wurde über den Mehrwert des Solvenz- und Finanzberichts (Solvency and Financial Condition Report – SFCR; siehe BaFinJournal September 2018) für die Öffentlichkeit diskutiert.

Dem Wettbewerb zwischen etablierten Versicherungsunternehmen und neuen Anbietern widmete sich das dritte Panel mit dem Titel „Fragmentierung der Wertschöpfungskette und neue Geschäftsmodelle“. Axel Oster, Abteilungsleiter Gruppenaufsicht und Themenschwerpunkte Schaden-/Unfallversicherungen sowie Spezialthemen, fasste die Debatte so zusammen: „Unabhängig von der Frage, ob es zu einer Disruption kommt oder nicht, steht fest, dass wir uns in einem permanenten Entwicklungsprozess befinden, der zudem mit steigender Komplexität einhergeht.“ Der Nutzen von Digitalisierungsprozessen für den Kunden sei der in Zukunft entscheidende Wettbewerbsfaktor. Die BaFin ergreife im Wettbewerb selbstverständlich für niemanden Partei.

Streitthema Provisionsdeckel

Im Anschluss an die Wrap-ups der Paneldiskussionen moderierte Antje Kullrich, Börsen-Zeitung, ein Gespräch zwischen Dr. Gerhard Schick, Bündnis 90/Die Grünen, Frank Schäffler, FDP, beide Mitglieder des Deutschen Bundestages, und Dr. Frank Grund. Dabei ging es unter anderem um das Instrument des Provisionsdeckels. Während sich Schäffler in der Lebensversicherung deutlich dagegen aussprach, hielt Schick den Provisionsdeckel im Übergang vom provisionsbasierten Vertrieb zu einer Finanzberatung, die sich ausschließlich am Kundeninteresse orientiert, für angemessen. Grund betonte das Interesse der Aufsicht an einer Klarstellung, was unter Fehlanreizen im Sinne des § 48 a Versicherungsaufsichtsgesetz zu verstehen sei. Sollte der Gesetzgeber keinen gesetzlichen Provisionsdeckel einführen, müsste die BaFin hier eine Einschätzung vornehmen.

In der abschließenden offenen Fragerunde, an der auch Gabriel Bernardino, Chairman der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, teilnahm, kamen weitere Lebensversicherungsthemen wie etwa Run-Offs zur Sprache.

Die 460 Teilnehmer konnten sich zum Ende eines erkenntnisreichen Tages mit abwechslungsreichen Formaten und spannenden Debatten den 29. Oktober als nächsten Termin für die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht notieren. ■

Abwicklung

Die BaFin, seit Anfang 2018 auch Nationale Abwicklungsbehörde, lud zu ihrer ersten Abwicklungskonferenz nach Frankfurt ein. Vor 180 Gästen sprachen hochrangige Referenten aus Aufsicht, Wissenschaft und Industrie.



Dr. Thorsten Pötzsch: Abwicklung als realistische und glaubhafte Option

AW Instrumentarium? Nicht vorhanden. **FMSA**¹? Gerade neu errichtet. **SRB**²? Noch nicht in Sicht. So habe sich die Situation 2008, im Auge des Sturms der Finanzkrise, dargestellt, beschrieb BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch in seiner Begrüßung. „Eine Konferenz zu Abwicklungsthemen vor zehn Jahren hätte mir die Schweißperlen auf die Stirn getrieben“, gab er zu. Heute, fuhr er fort, stehe man deutlich besser da und müsse keine Grundsatzdiskussionen mehr führen. Auf der Agenda stehe nun die juristische und operative Feinjustierung dessen, was gemeinsam in den vergangenen zehn Jahren auf globaler und europäischer Ebene geschaffen wurde.

Resolution ist mehr als Abwicklung

Für Dr. Christopher Pleister, den Leiter des Beschwerdeausschusses des SRB, ist die Übertragung eines bestandsgefährdeten Instituts das „schönste“ der verfügbaren Abwicklungsmaßnahmen. Die abwicklungsfähige Bank sei bereits Realität, sagte er in seiner Eröffnungsrede. Entscheidend sei, was es koste und wer zahle. In den Mittelpunkt seiner Rede stellte Pleister drei Thesen. Erstens: Das vorhandene

Instrumentarium sei soweit ausgereift, dass es auch für die Stabilisierung großer Kreditinstitute eingesetzt werden könne. Zweitens: Für die Verwertung von Restbestandteilen einer Bank müssten klare Konzepte vorliegen, und die Aufsicht über solche Einheiten müsste bei der Abwicklungsbehörde liegen. Drittens: Im Falle einer systemischen Krise könne die Währungsunion nicht ohne die Gesamthaftung aller EU-Staaten gesichert werden.

Von der Utopie zur Realität

Pleister nahm auch an der anschließenden Paneldiskussion teil, die sich der Frage widmete, ob die abwicklungsfähige Bank nun bereits Realität oder gar Utopie sei. Dr. Manfred Heemann, Leiter der Abteilung Grundsatz, Recht und Gremien im Geschäftsbereich A der BaFin, moderierte die mit hochkarätigen Vertretern aus Aufsicht, Wissenschaft und Praxis besetzte Gesprächsrunde. Heemann leitete das Panel mit den aus seiner Sicht notwendigen drei Zutaten für eine Abwicklung ein: Zunächst bedürfe es eines klaren Rechtsrahmens mit passendem Instrumentarium. Zum zweiten würden eine Abwicklungsplanung und eine staatliche Behörde benötigt, die diese umsetzt. Zutat Nummer drei: Die abwicklungsfähige Bank.

„Wie halten wir den Staat davon ab, Banken zu retten?“ Aus dem Blickwinkel der Wissenschaft beleuchtete das Thema Abwicklung Professor Dr. Jan Pieter Krahen, Bankenexperte von der Goethe-Universität Frankfurt am Main und Direktor

1 Das Kürzel FMSA steht für Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Die FMSA fungierte zwischen 2015 und 2018 unter anderem als Nationale Abwicklungsbehörde.
2 SRB steht für Single Resolution Board (Ausschuss für die einheitliche Abwicklung). Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde in der Europäischen Bankenunion. Gemeinsam mit den Nationalen Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten bildet der SRB den SSM, den Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus).



Paneldiskussion mit Dr. Christopher Pleister, Dr. Manfred Heemann, Prof. Dr. Jan Pieter Krahen, Stefan Walter, Dr. Christian Ossig (v.l.n.r.)

des Forschungszentrums SAFE. Seine Kernbotschaft: Der Schlüssel zum Erhalt der Finanzstabilität in Europa sei die private Haftung im Bankensektor. Der Staat hingegen müsse außen vor bleiben – für Krahen die zentrale Herausforderung. Wenn das gelinge, könne aus der Utopie der abwicklungsfähigen Bank Realität werden.

Glas halbvoll

„Das Glas ist halbvoll und füllt sich schnell.“ Diesen optimistischen Blick in die Zukunft wagte Stefan Walter, Director General Microprudential Supervision I bei der Europäischen Zentralbank (EZB). Zuvor war Walter Generalsekretär des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS. In dieser Funktion habe er die Aufarbeitung der Krise hautnah miterlebt, sagte er und sprach von einer „revolutionären Entwicklung“ seit 2008. Die Aufsicht muss nach Walters Einschätzung in erster Linie verhindern, dass es überhaupt zu Krisen komme. Träten krisenhafte Entwicklungen dennoch ein, sei der gegenseitige Informationsaustausch essentiell. Walter verwies auf das mit dem SRB geschlossene Memorandum of Understanding (MoU).

Für Dr. Christian Ossig, Hauptgeschäftsführer und Mitglied des Vorstands des Bundesverbands deutscher Banken, ist die abwicklungsfähige Bank mit Blick auf kleine Institute bereits Realität. Abwicklungen auf rein vertraglicher Grundlage durch die freiwillige Einlagensicherung seien ein erprobtes und

bewährtes Mittel. Sie fänden regelmäßig statt. Bei großen Banken seien Komplexität und Skalierbarkeit herausfordernd. Ossig sieht Europa diesbezüglich aber auf einem guten Weg.

Auf die Frage von Heemann, wie man den Staat denn nun aus der Abwicklung von Banken heraushalten könne, antwortete Pleister, dass er, was kleine Institute angehe, keine Probleme dahingehend sehe. Bei den großen Banken stelle sich die Frage, wie man rechtlich und wirtschaftlich optimal abwickle. Alleingänge einzelner Staaten lehnte Pleister ab und forderte, die

Autorität des SRB zu stärken. Einzig das Liquiditätsproblem bei einer systemischen Krise ist seiner Ansicht nach ohne Beteiligung europäischer Institutionen wie der EZB und des ESM, des Europäischen Stabilitätsmechanismus, kaum lösbar.

Sehr große Einheiten abwickelbar machen

Am Mittag stand Exekutivdirektor Pötzsch in einem Pressegespräch zahlreichen Journalisten Rede und Antwort. Viele Print- und Onlinemedien griffen beispielsweise seine Aussage auf, dass man in der Lage sei, auch „sehr große Einheiten abwickelbar zu machen“. Außerdem trat Pötzsch Befürchtungen entgegen, der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werde den Bail-in bzw. die Abwicklungsfähigkeit von Banken beeinträchtigen.

Planung und Strategien

„Abwicklungsplanung ist mehr als das Schreiben eines Plans.“ Diese Botschaft richtete Svetlana Dimova, Leiterin der BaFin-Abteilung Abwicklungsplanung, an die Zuhörerschaft. In ihrem Vortrag unter dem Titel „Realität der Abwicklungsplanung“ ging Dimova auf den Status Quo in Deutschland ein und beschrieb die Komplexität der Abwicklungsplanung und des Bankenuniversums in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei SRB-Instituten. Thomas von Lüpke, Referatsleiter Abwicklungsplanung SRB Home Banken 1, referierte über instituts-spezifische Abwicklungsstrategien. Er beantwortete die Frage, worauf es ankomme, und erwähnte dabei vor allem die Kommunikation als wichtigen Aspekt, um Vertrauen zu schaffen, den „Business Reorganisation Plan“ als gesetzliche Anforderung und die Rolle der Treasurer für die Liquidität im Krisenfall.

Einen Überblick über vereinfachte Anforderungen in der Abwicklungsplanung gab Karen Dohrmann, Referatsleiterin Abwicklungsplanung NonSRB Home Banken 1. Kernaussage:

Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht.

Definition

MREL

MREL ist die Abkürzung für Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities. Die deutsche Bezeichnung: Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Diese Anforderung dient dazu, die Abwicklungsfähigkeit von Banken sicherzustellen. Alle Institute müssen grundsätzlich eine MREL-Quote erfüllen. Vor allem sollen ausreichend Verbindlichkeiten für das Instrument der

Gläubigerbeteiligung, den Bail-In, vorhanden sein. Die MREL-Quote ist institutsspezifisch, basiert auf den Eigenmittelanforderungen der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und hängt von der Abwicklungsstrategie ab. Sie ist für jedes Institut auf Einzelbasis und für die Gruppe auf konsolidierter Basis festzulegen.

Abwicklungsplanung erfolgt nach dem Proportionalitätsgrundsatz in Abhängigkeit von der Systemrelevanz. Dohrmann erklärte die Methodik zur Anwendung von vereinfachten Anforderungen und stellte Abwicklungsplantypen vor. Außerdem skizzierte sie Abwicklungsplanungsaktivitäten von weniger bedeutenden Instituten (LSIs).

MREL, Bail-in und Bankenabgabe

Dr. Johannes Schneider, Leiter des BaFin-Referats Abwicklungsinstrumente, klärte, was Krisenbereitschaft der Behörde und Abwicklungsfähigkeit des Instituts bedeuten und was in beiden Fällen getan werden muss, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Wie die MREL-Quote (siehe Infokasten) festgelegt wird, erörterte Dr. Sven Balder, Referatsleiter Ökonomische Grundsatzfragen. Er skizzierte Grundlagen und stellte die MREL-Strategien des SRB und der BaFin vor. Zudem berichtete Balder über Änderungen im Rahmen des Pakets von Maßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensektor, mit dem in der Europäischen Union die Reformen umgesetzt werden sollen, die nach der Finanzkrise 2007/2008 international vereinbart worden sind.

Welche Bail-in-Instrumente stehen zur Verfügung? Welche Ziele werden verfolgt? Welchen Herausforderungen ist mit welchen Lösungen zu begegnen? Antworten auf diese und andere Fragen gab Schneider im Laufe seines zweiten Vortrags. Titel: Die Operationalisierung des Bail-in.

Und dann ging es schließlich ums Geld: Eva Petkes, stellvertretende Leiterin des Referats AG 5, stellte die aktuellen Entwicklungen bei der Bankenabgabe vor. Neu: Die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin ist um das Fachverfahren „Bankenabgabe“ erweitert worden und kann zur Abgabe der Meldungen genutzt werden (siehe [Seite 4](#)). Start war am 8. November, die Meldefrist endet am 31. Januar 2019. Voraussichtlich ab Mitte April 2019 verschickt die BaFin die Bankenabgabebescheide.

Exekutivdirektor Pöttsch resümierte am Ende der Veranstaltung: „Die Diskussionen und Vorträge haben gezeigt: Es hat Sinn, eine solche Veranstaltung zu wiederholen. Das werden wir nächstes Jahr auch tun.“ ■

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Untersagung

Life Forestry Switzerland AG: Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Teakinvestment“

WM Die BaFin hat das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Teakinvestment“ über den Kauf, die Pflege sowie die Verwertung von Teakbäumen in Costa Rica und Ecuador in Deutschland untersagt. Anbieter ist die Life Forestry Switzerland AG.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensanlage nicht mehr zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat der Life Forestry Switzerland AG am 25. September 2018 wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt, diese Vermögensanlage öffentlich anzubieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Life Forestry Switzerland AG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Finatex Ltd.: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 2. Oktober 2018 gegenüber der Finatex Ltd., Großbritannien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Finatex Ltd. bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.crypto-capitals.com Optionen sowie Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen und Rohstoffe an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Optionen und Kontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Fehlender Verkaufsprospekt

First Skyway Invest Group Ltd: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

WM Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die First Skyway Invest Group Ltd. eine Vermögensanlage in Form von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Hinweis

Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#).

Warnhinweis zu Kaufempfehlungen

BIOVOLT AG: BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Biovolt AG (ISIN: CH0328339665) durch Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an der Börse Stuttgart gelistet.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■

United Battery Metals Corp.: BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der United Battery Metals Corp. (ISIN: CA9095801028 / WKN A2N4HU) durch Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt am Main, Berlin, München, Stuttgart und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Olive Tree Farmers GmbH, Olive Tree Invest S.L. und Thomas Lommel: BaFin verweist auf Abwicklung des Einlagengeschäfts

ÜG Der BaFin ist bekannt geworden, dass die Olive Tree Farmers GmbH ihren Anlegern mit Verweis auf ein Verwaltungsverfahren der BaFin anbietet, ihre Investition abzüglich bereits geleisteter Pachtzahlungen zurückzuzahlen, oder aber diese gegen Aktien der OLIVEDA International Inc.,

Santa Monica, USA, zu tauschen. Voraussetzung sei, dass Anleger jegliche Verfahren - auch Strafverfahren - gegen die Gesellschaften und Herrn Lommel beendeten.

Die BaFin hatte mit Bescheid vom 16. Januar 2018 der Olive Tree Farmers GmbH, Berlin, der Olive Tree Invest S.L., Spanien, und Herrn Thomas Lommel, Schweiz, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft umgehend abzuwickeln.

Die BaFin stellt hierzu klar:

- Die Verwaltungsverfahren gegen die Olive Tree Farmers GmbH, Berlin, die Olive Tree Invest S.L., Marbella, Spanien, und Herrn Thomas Lommel, Basel, Schweiz, sind nicht abgeschlossen.
- Die Abwicklung unerlaubt betriebener Einlagengeschäfte erfolgt ausschließlich durch die Rückzahlung der Einlagen. Diese Rückzahlung ist weder von einer Gegenleistung des Anlegers abhängig, noch mit sonstigen Vertragsansprüchen zu verrechnen. Gegenteilige zivilrechtliche Vereinbarungen sind im Rahmen der Verwaltungsverfahren unbeachtlich. ■

TPG Investment Inc.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

ÜG Die BaFin hat der TPG Investment Inc., Geschäftsadresse in Hamburg, mit Bescheid vom 24. Oktober 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Über die Internetseite www.hpda.de und auf Grundlage von „Zertifikaten“ wirbt das Unternehmen für Investitionen ohne Risiko im Bereich des Arbitrage-Handelssystems. Dabei verspricht es eine unbedingte Rückzahlung der Einlagen nach 24, 36 oder 60 Monaten.

Hierdurch betreibt die TPG Investment Inc. gewerbsmäßig das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie handelt daher unerlaubt. ■

Dennis Thomsen, Syke: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Investmentgeschäfts an

ÜG Die BaFin hat Herrn Dennis Thomsen, Syke, mit Bescheid vom 29. Oktober 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Investmentgeschäft sofort einzustellen.

Thomsen warb auf der Internetseite www.thomseninvestment.com für einen angeblich von ihm gemanagten Fonds, der die Anlegergelder in Wertpapiere investiere.

Er wurde verpflichtet, seine diesbezügliche Geschäftstätigkeit einzustellen und entsprechende Kapitalanlageangebote von der Internetseite zu entfernen. ■

Hans Joachim Ullrich: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

ÜG Die BaFin hat Herrn Hans Joachim Ullrich, Brannenburg, mit Bescheid vom 17. Oktober 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln. Ullrich nahm Gelder seiner Kunden unter anderem auf der Grundlage „Privater Darlehensverträge“ entgegen und versprach die unbedingte Rückzahlung dieser Gelder.

Hierdurch betreibt Ullrich gewerbsmäßig und in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



PRIIPs

Konsultation zu Modifikation der Technischen
Regulierungsstandards

WM Am 8. November hat das Joint Committee, der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA, eine Konsultation zur punktuellen Überarbeitung der geltenden Technischen Regulierungsstandards zum Basisinformationsblatt (BIB, Key Information Document – KID) für Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) gestartet (siehe BaFinJournal Mai 2017). Die EU-Kommission hatte die drei Europäischen Aufsichtsbehörden um einen Entwurf gebeten. Ziel ist, die Umstellung der Produktinformation von OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds (AIF), die bislang „Wesentliche Anlegerinformationen“ erstellt haben, auf das PRIIPs-Basisinformationsblatt zu erleichtern.

Kernstück des vorliegenden Konsultationspapiers ist die Empfehlung des Joint Committees, Performance-Szenarien mit Vergangenheitsrenditen (past performance) in das KID aufzunehmen, und zwar für Investmentfonds und für PRIIPs, für die diese Vergangenheitsrenditen verfügbar sind. Da derzeit rechtlich unklar ist, ob die wesentlichen Anlagerinformationen vollständig durch das Basisinformationsblatt für PRIIPs ersetzt werden und, wenn ja, ab wann, hat die BaFin die

Konsultation in den Räten der Aufseher von EBA, EIOPA und ESMA abgelehnt. Vorrangiges Ziel der BaFin ist es, doppelte Informationspflichten zu vermeiden, da zwei unterschiedliche Produktinformationen für dasselbe Finanzprodukt für den Verbraucher potentiell irreführend sind. Die BaFin setzt sich zudem dafür ein, dass statt einer punktuellen eine umfassende Revision der PRIIPs-Verordnung und der oben genannten Technischen Regulierungsstandards erfolgt – und zwar zügig. Stakeholder können bis zum 6. Dezember 2018 an der Konsultation teilnehmen. ■

Differenzkontrakte

ESMA verlängert Vertriebsbeschränkung um
weitere drei Monate

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre Produktinterventionsmaßnahme zur Regulierung von Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) verlängert (siehe BaFinJournal Dezember 2016). Bereits seit dem 1. August 2018 galten – zunächst auf drei Monate beschränkt – Einschränkungen für Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von CFDs an Kleinanleger. Diese wurden nun um weitere drei Monate bis zum 1. Februar 2019 einschließlich verlängert. ■

Binäre Optionen

IOSCO sieht Verbraucher weltweit Risiken ausgesetzt

WM Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden [IOSCO](#) hat eine [Stellungnahme](#) zu den Risiken von binären Optionen veröffentlicht. Danach sind Privatanleger weltweit Risiken bei Vermarktung, Vertrieb und Verkauf dieser Finanzinstrumente ausgesetzt.

Der Bericht führt Initiativen auf, die IOSCO-Mitglieder ergriffen haben, um unerlaubte grenzüberschreitende Angebote und Online-Angebote von binären Optionen gezielt zu bekämpfen.

Durch eine [Produktinterventionsmaßnahme](#) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA waren binäre Optionen in der Europäischen Union vom 2. Juli 2018 bis einschließlich 1. Oktober 2018 verboten. Die ESMA hat dieses Verbot bis einschließlich 1. Januar 2019 verlängert. Besondere Vorsicht ist aber weiterhin angebracht, da Handelsplattformen in Drittstaaten möglicherweise weiter zugänglich sind – etwa über das Internet. Auch könnten sich unerlaubt tätige Anbieter an Privatanleger richten. ■

Notleidende Kredite und gestundete Forderungen

EBA veröffentlicht Richtlinien für Institute und Aufsichtsbehörden

KF Am 31. Oktober hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) ihre finalen Leitlinien zum Management von notleidenden Krediten und gestundeten Forderungen veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Januar 2018](#)). Diese Richtlinien sind Teil des [Aktionsplans des Europäischen Rats](#), der Kreditinstitute mit hohem Bestand an notleidenden Krediten (Non-performing loans – NPL) beim Abbau dieser Bestände unterstützen und ihre Bilanzen bereinigen soll (siehe [BaFinJournal April und Juli 2018](#)).

Ein Institut, das eine NPL-Quote von mehr als 5 Prozent aufweist, gilt nach EBA-Verständnis als High-NPL-Institut. Hierbei ist eine NPL-Quote von 5 Prozent nicht als Zielwert für einen optimalen NPL-Bestand zu verstehen, sondern setzt die aufsichtlichen Rahmenbedingungen für eine strengere aufsichtliche Überwachung. Diese Institute müssen weitere Anforderungen an die Entwicklung einer Strategie erfüllen, wie in Zukunft hohe NPL-Quoten reduziert werden können. Außerdem müssen High-NPL-Institute besondere organisatorische Anforderungen (zum Beispiel an

das interne Kontrollsystem und die internen Überwachungsmechanismen) erfüllen.

Die Leitlinien (guidelines) sollen ab dem 30. Juni 2019 angewandt werden und richten sich an alle Institute und an die nationalen Aufsichtsbehörden. Das Proportionalitätsprinzip soll die Besonderheiten kleinerer Institute berücksichtigen. Es wird erwartet, dass auch kleine Institute, die hohe NPL-Bestände in ihren Bilanzen haben, verstärkte Anstrengungen unternehmen, diese Bestände zügig abzubauen und die Vorgaben umsetzen. ■

Refinanzierungspläne

Neuer Bericht der EBA

KF Die europäischen Banken wollen ihre Refinanzierung überwiegend mit Privatkunden- und Nichtfinanzkundeneinlagen sowie langfristigen Schuldverschreibungen bestreiten. Das hat ein Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) ergeben, der die [Refinanzierungspläne](#) für das Bankensystem der Europäischen Union bewertet hat. Die Einschätzung der EBA deckt sich mit den Erkenntnissen der BaFin.

Die verwendeten Daten stammen von den größten Banken der einzelnen Mitgliedsstaaten. Für Deutschland sind die Daten der sogenannten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) in die Auswertung eingeflossen. Als Stichtag hatten die EBA-Leitlinien zu Refinanzierungsplänen den 31. Dezember 2017 vorgegeben. ■

Stresstest

BCBS aktualisiert Grundsätze aus dem Jahr 2009

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht [BCBS](#) hat seine Stresstest-Prinzipien aus Mai 2009 am 17. Oktober 2018 mit sofortiger Wirkung [durch neue Grundsätze ersetzt](#). Diese konzentrieren sich auf die Kernelemente von Stresstest-Rahmenwerken, insbesondere auf Ziele, Governance, Prozesse, Methodik, Ressourcen und Dokumentation.

Die neuen Grundsätze richten sich an Banken und an die nationalen Aufsichtsbehörden. Um den Gegebenheiten in allen Ländern gerecht zu werden, sind sie allgemein gehalten.

Der BCBS hatte sich für eine Aktualisierung entschieden, da Stresstests seiner Ansicht nach zunehmend an Bedeutung gewinnen. Insbesondere nach der globalen Finanzmarktkrise haben die Aufsichtsbehörden und die Institute ihre Stresstests sukzessive weiterentwickelt. Dieser Entwicklung sollen die neuen Stresstest-Prinzipien nunmehr Rechnung tragen.

Der Leitgedanke der neuen Stresstest-Prinzipien floss bereits in den EU-weiten EBA-Stresstest 2018 ein (siehe [Seite 24](#)). ■

Basel III

Fortschrittsbericht zur Umsetzung

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS** hat seinen 15. [Fortschrittsbericht](#) zur Implementierung des Baseler Rahmenwerks veröffentlicht. Stichtag war der 30. September 2018. Der Bericht enthält erstmals auch Aussagen zum Ende 2017 beschlossenen Basel-III-Finalisierungspaket (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Die Mitgliedsländer sollen dieses Paket ab 1. Januar 2022 anwenden.

Der Bericht hebt insbesondere die Fortschritte in Jurisdiktionen hervor, die einige der vereinbarten Regeln nicht fristgerecht in Kraft setzen konnten. Insgesamt erwartet das BCBS-Kontrollgremium GHoS (Governors and Heads of Supervision) eine vollständige, zeitnahe und konsistente Umsetzung

des Baseler Rahmenwerkes in den Mitgliedsländern des Ausschusses.

In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich die Umsetzung nach der europäischen Rechtssetzung. ■

SSM-Vorsitz

Andrea Enria nominiert

KF Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Andrea Enria als neuen Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ([Supervisory Board](#)) des [Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM](#) nominiert.

Enria leitet derzeit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#). Wenn das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zustimmen, würde Enria am 1. Januar 2019 Danièle Nouy an der Spitze des Aufsichtsgremiums ablösen. ■

Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group
Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

ESA European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

ESRB European Systemic Risk Board
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

EZB *Europäische Zentralbank*

FMSA *Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung*

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

IASB International Accounting Standards Board
Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

SRB Single Resolution Board
Ausschuss für Einheitliche Abwicklung

SSM Single Supervisory Mechanism
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

Bonitätsbeurteilungen

Überleitung der Noten externer Ratingagenturen in Bonitätsstufen

ÜG Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA stellen eine Änderung der Durchführungsverordnungen für Banken und Versicherungen über das Mapping von Bonitätsbeurteilungen bis 31. Dezember zur Konsultation. Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen (ECAIs) bedürfen einer Überleitung in Bonitätsstufen (Mapping), wie sie die europäische Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) und die Solvency-II-Richtlinie definieren. Dies regeln die Durchführungsverordnungen.

Die laufende Konsultation geht auf eine Angemessenheitsprüfung aller bestehenden Mappings zurück. Insgesamt wurden elf ECAIs identifiziert, für die eine Anpassung der Mappings erforderlich ist. Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass diese ECAIs ihre Ratingskalen geändert haben. ■

Geldmarktfonds

ESMA konsultiert Abschnitt der Leitlinien für Stresstestszenarien

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA konkretisiert einen Teil ihrer Leitlinien (Guidelines) für Stresstestszenarien nach Artikel 28 der Verordnung für Geldmarktfonds. Dabei geht es um Abschnitt 4.8. der im Frühjahr veröffentlichten Leitlinien (siehe BaFinJournal Mai 2018). Die ESMA hat hierzu nun ein Konsultationspapier veröffentlicht. Danach sollen die Geldmarktfonds künftig die Ergebnisse der Stresstests an die national zuständigen Behörden sowie die ESMA melden. Die ESMA will sowohl die Stresstest-Kalibrierung als auch die Handhabung der Meldevorlage vereinheitlichen. Die Konsultationsfrist endet am 1. Dezember 2018. ■



© Foto: M_Alexstar/fotolia.com

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Dezember 2018

15.-18. Nov	NAIC Autumn, San Francisco
20. Nov	EIOPA Jahreskonferenz, Frankfurt a.M.
21. Nov	Joint Committee per Videokonferenz
26./27. Nov	BCBS, Abu Dhabi, United Arab Emirates
26./27. Nov	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
28. Nov	EIOPA Joint SG, Frankfurt a.M.
30. Nov - 1. Dez	G 20 Gipfel, Buenos Aires
6. Dez	ESRB GB, Frankfurt a.M.
11./12. Dez	EBA BoS, London
14. Dez	AFS, Berlin
17. Dez	ESMA MB, Paris
18. Dez	ESMA BoS, Paris

Rechnungslegungsstandard

ESAs befürworten Einführung von IFRS 17 zum 1. Januar 2021

ÜG Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben sich dafür ausgesprochen, den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17, wie geplant, zum 1. Januar 2021 einzuführen. In einem Schreiben vom 18. Oktober 2018 an die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung EFRAG begrüßen EBA, EIOPA und ESMA die Ablösung des derzeit gültigen Standards IFRS 4, der keine vergleichbaren, transparenten Finanzberichte von europäischen Versicherungsunternehmen gewährleiste.

Versicherungsunternehmen müssen bis zum 1. Januar 2021 bereits den Standard IFRS 9 umsetzen, der Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten regelt (siehe BaFinJournal Dezember 2016). Wenn IFRS 17 später startet als vorgesehen, drohen nach Einschätzung der ESAs bei Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomeraten mit Versicherungsaktivitäten, die beide Standards gleichzeitig einführen wollen, Schwierigkeiten.

Anders als die ESAs hatte die EFRAG in einem eigenen Brief an das International Accounting Standards Board (IASB) zuvor auf Änderungen von IFRS 17 gedrängt. ■

EIOPA sieht IFRS 17 überwiegend positiv

VP Eine Arbeitsgruppe der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 19. Oktober 2018 ihren Bericht über den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 vorgelegt. Demnach macht der ab 1. Januar 2019 gültige IFRS 17 die Abschlüsse innerhalb der Versicherungsbranche grundsätzlich transparenter und besser vergleichbar. Laut EIOPA beeinträchtigen einige theoretische Konzepte innerhalb des Standards zwar die Relevanz der Jahresabschlüsse. Unter dem Strich ermögliche der risikosensitive und aktuelle Standard aber einen besseren Einblick in die Geschäftsmodelle der Versicherer und könne somit die Finanzstabilität im Europäischen Wirtschaftsraum stärken.

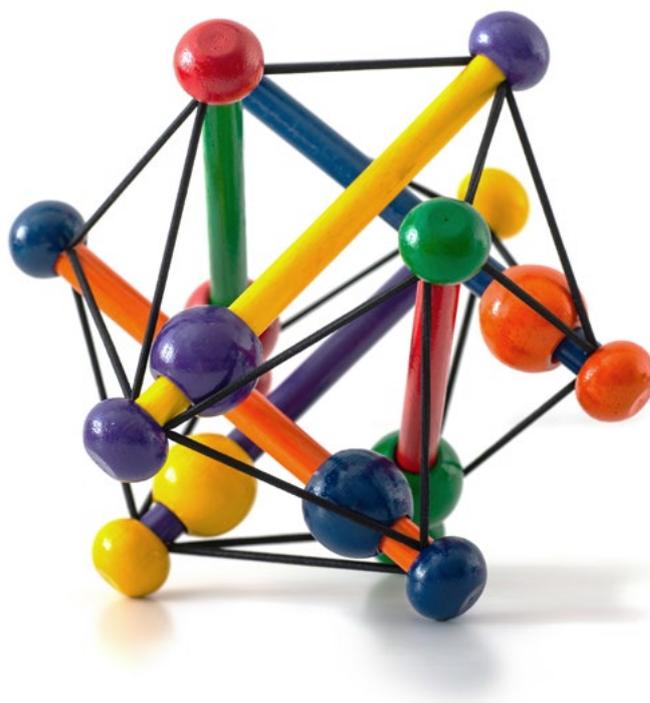
Aus dem Bericht geht auch hervor, wie sich IFRS 17 bezogen auf die Vorgaben zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II verhält. Die für Solvency II entwickelten Methoden und verwendeten Inputdaten müssen zwar angepasst werden, um auch die für IFRS 17 geforderten Vorgaben zu erfüllen. Nach Einschätzung von EIOPA bieten sie aber eine für IFRS 17 verwendbare Grundlage. ■

Cyberrisiken und Big Data

EIOPA und USA veröffentlichen Papiere über Chancen und Risiken

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat das Ergebnis des Versicherungsdialogs 2018 zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) veröffentlicht. In den vier Papieren, an denen die BaFin maßgeblich mitgewirkt hat, werden die Herausforderungen und Chancen für den Versicherungssektor in der EU und den USA in Bezug auf Cyber-Sicherheitsrisiken und den Cyber-Versicherungsmarkt, die Verwendung von Big Data und gruppeninterne Transaktionen erörtert.

Der Versicherungsdialog begann Anfang 2012, als EIOPA, die Europäische Kommission, die National Association of Insurance Commissioners (NAIC) und das Federal Insurance Office of the U.S. Department of the Treasury (FIO) sich bereit erklärten, einen vertieften Dialog aufzunehmen (siehe BaFinJournal Mai 2013). Die Organisationen streben ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine verstärkte Zusammenarbeit der EU und der USA an. Nationale Behörden wie die BaFin nehmen an diesem Dialog teil. ■



© Foto: iStockphoto.com/Avakila

Bankenstresstest

Stressszenario ist aus Sicht von Raimund Röseler plausibel. Daneben sind aber auch andere Konstellationen denkbar.

KF Die am 2. November durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Ergebnisse des EU-Bankenstresstests 2018 (siehe Infokasten „EBA-Stresstest“, Seite 25) boten für die deutschen Kreditinstitute keine Überraschungen. „Alle deutschen Banken haben in dem für Deutschland besonders starken Abschwungsszenario gezeigt, dass sie widerstandsfähig sind“, erklärte Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, am selben Abend in einer Pressemitteilung der BaFin. Erwartungsgemäß griff die hiesige Wirtschaftspresse in der ersten Novemberwoche insbesondere die Kapitalquoten der deutschen Teilnehmer auf. Bei der

Beurteilung der Kapitalquoten ist auch ein genauerer Blick auf die Kalibrierung des Tests interessant.

„Beim simulierten Stress handelt es sich um ein einziges makroökonomisches Szenario“, sagte Röseler mit Blick auf das Stressszenario („Adverse Scenario“), das der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB entworfen hatte. Das Szenario traf unter anderem für die Entwicklungen von Bruttoinlandsprodukt, Inflationsrate, Arbeitslosigkeit und Kapitalmarktzinsen bestimmte Annahmen, die sich von Land zu Land unterschieden und als Vorgaben für die jeweiligen Institute galten.



EBA-Stresstest: viele weitere Szenarien denkbar

EBA-Stresstest

Der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA koordinierte Stresstest prüfte die Widerstandsfähigkeit der 48 größten europäischen Banken in Krisenzeiten. Das Stressszenario hatte der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB beigesteuert, das Basisszenario die EZB. Von den geprüften Instituten unterstehen 33 dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM. Acht dieser SSM-Banken sind deutsche Kreditinstitute – der Bericht

nennt sie in alphabetischer Reihenfolge: Bayerische Landesbank, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale AdöR, Norddeutsche Landesbank – Girozentrale und NRW.BANK. Zuvor wurde bereits im Jahr 2016 ein Stresstest durchgeführt (siehe BaFinJournal August 2016).

Während die Arbeitslosenquote im adversen Szenario des EBA-Stresstests hierzulande stärker stieg und die Wohnimmobilienpreise leicht stärker fielen als im übrigen Euroraum, wurde die Entwicklung der Risikoprämien für Unternehmen EU-weit einheitlich gewählt. Hier gab es keine Unterscheidung nach Ländern. Auch der Einbruch der Aktienkurse in Deutschland im Stressszenario lag leicht unter dem Durchschnitt für die Eurozone. Die Inflationsentwicklung in Deutschland über den Szenariozeitraum entsprach ungefähr der des Euroraums.

„Würde der Stress seinen Ausgangspunkt in der politischen Fragmentierung innerhalb der EU haben, wären die Schocks auf die einzelnen Länder sicherlich anders verteilt.“

Raimund Röseler

„So plausibel der aktuelle EBA-Stresstest ist: Es gibt sicherlich viele weitere denkbare Szenarien“, sagte Röseler. Vom angenommenen Konjunkturunbruch sei die Exportnation Deutschland mit ihrer offenen Volkswirtschaft in der Simulation erheblich betroffen gewesen. „Würde der Stress seinen Ausgangspunkt in der politischen Fragmentierung innerhalb der EU und nicht, wie vom ESRB angenommen, in den USA haben, wären die Schocks auf die einzelnen Länder sicherlich

anders verteilt“, führte er aus und nannte damit ein weiteres Beispiel für die aus deutscher Sicht verhältnismäßig scharfe Simulation.

Das Stressszenario lässt Deutschlands Bruttoinlandsprodukt (BIP) – kumuliert über drei Jahre – um 3,3 Prozent schrumpfen. Historisch betrachtet hat Deutschland einen solchen BIP-Einbruch über drei Jahre hinweg noch nicht erlebt. Für andere Länder ist eine solche Annahme daher plausibler.

Im Gegensatz zum Stressszenario spiegelte das Basisszenario („Baseline Scenario“) die tatsächlich angenommene wirtschaftliche Entwicklung der Länder in der Europäischen Union sowie im Rest der Welt in den kommenden drei Jahren wider. Das Basisszenario hat die Europäische Zentralbank EZB kalibriert. Sie führte parallel zum EBA-Stresstest einen eigenen Stresstest für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) durch. Der SREP-Stresstest setzte 54 bedeutende Kreditinstitute (Significant Institutions – SIs), davon elf deutsche Banken, ebenfalls den Szenarien des EBA-Stresstests aus. Die angewandten Methoden und Prozesse im SREP-Stresstest sind grundsätzlich mit den Vorgaben für den EBA-Stresstest vergleichbar, teilweise wurden jedoch Vereinfachungen vorgenommen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Die Pressemitteilung der BaFin finden Sie unter: www.bafin.de » Publikationen & Daten » Aktuelles

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau-Versicherung VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
- a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

Versicherungsunternehmen:

Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden

VA 32-I 5079-AT-5346-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AIG Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen AIG Europe S.A. ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Luxemburg als auch über seine Zweigniederlassungen in Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, den Niederlanden, Portugal, Spanien

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

und Schweden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

AIG Europe S.A. (9516)
Rue des Mérovingiens 10B
8070 Bertrange
LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

AIG Europe S.A. (9516)
Pleinlaan 11
1050 Brüssel
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Zypern:

AIG Europe S.A. (9516)
Esperidon 26
Strovolos
2001 Nikosia
ZYPERN

Anschrift der Zweigniederlassung in Dänemark:

AIG Europe S.A. (9516)
Osvold Helmuths Vej 4
2000 Frederiksberg
DÄNEMARK

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

AIG Europe S.A. (9516)
Tour CB 21
16 Place de l'Iris
Paris La Défense,
92400 Courbevoie
FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Griechenland:

AIG Europe S.A. (9516)
119 Kifissias Avenue
15124 Maroussi Athen
GRIECHENLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

AIG Europe S.A. (9516)
30 North Wall Quay
International Financial Services Centre
Dublin 1
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

AIG Europe S.A. (9516)
Via della Chiusa 2
20123 Mailand
ITALIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Malta:

AIG Europe S.A. (9516)
98/2 Melita Street
VLT 1120 Valletta
MALTA

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

AIG Europe S.A. (9516)
Postbus 8606
3009 AP Rotterdam
NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Portugal:

AIG Europe S.A. (9516)
Avenida da Liberdade
Edifício Café Lisboa Nr. 131 3ª
1250-004 Lissabon
PORTUGAL

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

AIG Europe S.A. (9516)
Paseo de la Castellana 216
28046 Madrid
SPANIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Schweden:

AIG Europe S.A. (9516)
Västra Järnvägsgatan 7, 8tr.
Box 3506
103 69 Stockholm
Stockholms län, Stockholms kommun
SCHWEDEN

AIG Europe S.A. ist weiterhin berechtigt, über seine Zweigniederlassungen in Österreich, Finnland und Norwegen das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der Zweigniederlassung in Österreich:

AIG Europe S.A. (9516)
Herrengasse 1-3
1010 Wien
ÖSTERREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Finnland:

AIG Europe S.A. (9516)
Kasarmikatu 44
00130 Helsinki
FINNLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Norwegen:

AIG Europe S.A. (9516)
Rosenkrantz gate 22
Postboks 1588 Vika
0118 Oslo
NORWEGEN

VA 26-I 5000-LU-9516-2018/0001

Ansvar Verzekeringsmaatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Ansvar Verzekeringsmaatschappij N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Ansvar Verzekeringsmaatschappij N.V. (9518)
Postbus 90386
1006 BJ Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9518-2018/0001

Aviva Insurance Ireland dac

Das irische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Ireland dac ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Aviva Insurance Ireland dac (9514)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9514-2018/0001

Mercantile Indemnity Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Mercantile Indemnity Company Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Großbritannien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Mercantile Indemnity Company Limited (9515)
3 Guildford Business Park
Guildford
Surrey, GU2 8XG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9515-2018/0001

Tokio Marine Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Europe S.A. ist berechtigt, über seine Zweigniederlassungen in Spanien, Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Italien, Irland, Norwegen und Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr

in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
31-33 Rue Sainte Zithe
2763 Luxemburg
LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Torre Diagonal Mar
Josep Pla 2
10th Floor
08019 Barcelona
SPANIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Avenue du Port/Havenlaan 86C
Box 119
1000 Brüssel
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Nieuw Kronenburg
8th Floor
Prof. W.H. Keesomlaan 1
1183 DJ Amstelveen
NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
3 Quai Kleber
67000 Straßburg
FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Via Torino 2
CAP 20123 Mailand
ITALIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Summit House
Embassy Office
Park, Kill
Co. Kildare
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Norwegen:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
Strandveien 17
1366 Lysaker
NORWEGEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
1 Aldgate
London EC3N 1RE
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-LU-9517-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

**CNA Insurance Company (Europe) S.A.
Direktion Für Deutschland**

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen CNA Insurance Company (Europe) S.A. Direktion Für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Malte Dittmann bestellt.

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A.
35F Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. Direktion Für
Deutschland (5220)
Im Mediapark 8
50670 Köln

Bevollmächtigter:

Malte Dittmann

VA 26-I 5000-LU-5220-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA ART Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr auf die nachstehenden weiteren Gebiete erteilt:

Vogtei Jersey („Bailiwick of Jersey“),
Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China,
Vereinigte Arabische Emirate

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an :
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

bezüglich Vogtei Jersey in der Erstversicherung, bezüglich Sonderverwaltungsregion Hongkong und Vereinigte Arabische Emirate in der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG (5077)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 44-I 5000-5077-2017/0005

Condor Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Condor Allgemeine Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder

Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind.

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftskosten
 - i) indirekte kommerzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Condor Allgemeine Versicherungs-AG (5339)
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

VA 22-I 5079-AT-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-BE-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-BG-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-CY-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-CZ-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-DK-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-EE-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-ES-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-FI-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-FR-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-GR-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-HR-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-HU-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-IE-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-IT-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-LT-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-LU-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-LV-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-MT-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-NL-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-PL-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-PT-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-RO-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-SE-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-SI-5339-2018/0001
VA 22-I 5079-SK-5339-2018/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-PT-5080-2018/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Spanien, Frankreich, Italien, Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
 - a) Auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-ES-5080-2018/0001
VA 22-I 5079-FR-5080-2018/0001
VA 22-I 5079-IT-5080-2018/0001
VA 22-I 5079-SE-5080-2018/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-NL-5438-2018/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Belgien, Tschechien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-BE-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-CZ-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-DK-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-FR-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-IE-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-IT-5438-2018/0001
VA 22-I 5079-LU-5438-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W. R. Berkley Europe AG ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

W. R. Berkley Europe AG (9457)
Städtle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland (5182)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

VA 26-I 5000-LI-5182-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AIG Europe Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG wird das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen American International Group UK Limited und auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen AIG Europe S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AIG Europe Limited (7685)
The AIG Building
58 Fenchurch Street
London EC3M 4AB
GROSSBRITANNIEN

Übernehmende Versicherungsunternehmen:

American International Group UK Limited (9512)
The AIG Building
58 Fenchurch Street
London EC3M 4AB
GROSSBRITANNIEN

AIG Europe S.A. (9516)
Rue des Mérovingiens 10B
8070 Bertrange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7685-2018/0001

Assured Guaranty (London) plc und Assured Guaranty (UK) plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (London) plc und Assured Guaranty (UK) plc mit Wirkung vom 7. November 2018 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (Europe) plc übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (London) plc (7890)
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN

Assured Guaranty (UK) plc (7885)
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (Europe) plc (7673)
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7890-2018/0001

Namensänderung

ABN AMRO Life S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ABN AMRO Life S.A. hat ihren Namen in Cardif Life S.A. sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ABN AMRO Life S.A. (7593)
46, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:

Cardif Life S.A. (7593)
23-25, avenue de la Porte-Neuve
2227 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7593-2018/0001

R&Q Insurance (Malta) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete R&Q Insurance (Malta) Limited hat ihren Namen in Accredited Insurance (Europe) Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

R&Q Insurance (Malta) Limited (9347)
St. Anne Street Development House 3rd Floor
9010 Floriana
MALTA

Neuer Name/Anschrift:

Accredited Insurance (Europe) Limited (9347)
St. Anne Street Development House 3rd Floor
9010 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9347-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assured Guaranty (London) plc

Das britische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (London) plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (London) plc (7890)
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7890-2018/0001

Assured Guaranty (UK) plc

Das britische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (UK) plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (UK) plc (7885)
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7890-2018/0001

Cartprint Insurance AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Cartprint Insurance AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Cartprint Insurance AG (9027)
Kirchstrasse 12
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9027-2018/0001

StarStone Insurance Europe AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen StarStone Insurance Europe AG hat im Zuge einer Fusion mit dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen StarStone Insurance SE in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

StarStone Insurance Europe AG (9021)
Zollstraße 82
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9021-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

StarStone Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen StarStone Insurance Europe AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

StarStone Insurance Europe AG (9021)
Zollstraße 82
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

StarStone Insurance Europe AG,
Niederlassung für Deutschland (5136)
Spichernstraße 8
50672 Köln

VA 26-I 5000-LI-5136-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.